VERORDNUNG (EWG) Nr. 30/83 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1982

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1037/82 des Rates vom 26. April 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982 (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Magermilchpulvermengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 (5), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1037/82 sieht vor, daß, sofern die normale Preisentwicklung auf dem Markt nicht gestört wird, die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe durch den Ankauf dieses Erzeugnisses auf dem Gemeinschaftsmarkt sichergestellt wird, falls die Mengen in öffentlicher Lagerhaltung nicht ausreichen, um die Lieferung durchzuführen oder die für ihre besondere Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften nicht aufweisen. Da auf dem Gebiet der Qualität die Bedingung erfüllt ist und die betroffenen Mengen nicht hoch genug sind, um die normale Preisentwicklung auf dem Markt zu stören, ist die Aufforderung zum Ankauf auf dem Markt angebracht, um die Lieferung von Magermilchpulver sicherzustellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1037/82 (Programm 1982)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1038/82	
2. Empfänger	IKRK	
3. Bestimmungsland	Philippinen	Uruguay
4. Gesamtmenge der Partie	250 t	100 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	belgische	französische
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	siehe Vermerk (7)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	Ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben:	
	„PHL-14 / Skimmed-milk powder / Enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distribution / Manila“	„URU-14 / Leche en polvo con vitaminas A y D / Donación de la Comunidad económica europea / Acción del Comite internaciónal de la Cruz-Roja / Destinado a la distribución gratuita / Montevideo“
9. Lieferfrist	Verschiffung so schnell wie möglich, spätestens jedoch am	
	15. Februar 1983	31. Januar 1983
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Manila (Abladen auf Kai oder Leichter)	Entladehafen Montevideo (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Philippine National Red Cross P.O. Box 280 Manila D-2803 / Philippines (8)	Cruz-Roja Uruguaya Avenida 8 de Octubre 1990 Montevideo / Uruguay
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	C	D	E
1. Angewandte Verordnungen des Rates:			
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1037/82 (Programm 1982)		
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1038/82		
2. Empfänger	WEP		
3. Bestimmungsland	Tunesien	Marokko	
4. Gesamtmenge der Partie	170 t	800 t	400 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Interventionsbestände	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Einlagerung nach dem 1. April 1982	Siehe Vermerk (7)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Tunisia 2518 / Dried skimmed-milk non enriched / Tunis / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme“	„Morocco 2288 / EXP / Dried skimmed-milk enriched with vitamins A and D / Casablanca / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme“	„Morocco 2288 / EXP / Dried skimmed-milk enriched with vitamins A and D / Tangiers / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme“
9. Lieferfrist	Lieferung im März 1983	Lieferung so schnell wie möglich, spätestens jedoch am 15. März 1983	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält		
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung		
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	24. Januar 1983		

Bezeichnung der Partie	F
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1037/82 (Programm 1982)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1038/82
2. Empfänger	Grenada
3. Bestimmungsland	
4. Gesamtmenge der Partie	175 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Siehe Vermerk (7)
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community to Grenada / For free distribution"
9. Lieferfrist	Verschiffung so schnell wie möglich, spätestens jedoch am 28. Februar 1983
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (6)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	24. Januar 1983

Bezeichnung der Partie	G
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1037/82 (Programm 1982)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1038/82
2. Empfänger	Ecuador
3. Bestimmungsland	
4. Gesamtmenge der Partie	500 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Siehe Vermerk (7)
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Leche en polvo descremada enriquecida con vitaminas A y D / Donación de la Comunidad económica europea a Ecuador / Para distribución gratuita“
9. Lieferfrist	Verschiffung so schnell wie möglich, spätestens jedoch am 28. Februar 1983
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (6)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	24. Januar 1983

Bezeichnung der Partie	H	I
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1037/82 (Programm 1982)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1038/82	
2. Empfänger	Nicaragua	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	1 000 t (5)	200 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft, der sich auf die folgenden drei Länder beschränkt: Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	siehe Vermerk (7)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Leche en polvo descremada enriquecida con vitaminas A y D / Donación de la Comunidad económica europea a Nicaragua / Para distribución gratuita“	
9. Lieferfrist	Verschiffung so schnell wie möglich, spätestens jedoch am 15. März 1983	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (6)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	24. Januar 1983	

Vermerke:

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.

(3) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort"; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) Andere als die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 625/78 aufgeführten; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(5) Betrifft die Gesamtmenge der Warenpartie ein Vielfaches von 500 Tonnen, so kann das im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebot eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen betreffen; siehe Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(6) Die Lieferung fob gilt als durchgeführt, und die Risiken gehen vom Zuschlagsempfänger auf den Begünstigten über, sobald die Erzeugnisse tatsächlich in dem für die Lieferung bestimmten Einladehafen über die Reling des Schiffes gehoben werden.

(7) Der Vitamin-A-Gehalt des Magermilchpulvers muß mindestens 5 000 IE je 100 g betragen. Der Gehalt an Vitamin D muß mindestens 500 IE je 100 g betragen. Es muß garantiert sein, daß die der Milch beigemengte Vitaminmischung zehnmal soviel Vitamin A wie Vitamin D enthält. Die der Milch beigemischten Vitamine müssen von pharmazeutischer Qualität und für den menschlichen Verzehr erzeugt worden sein. Das Herstelldatum des mit Vitaminen angereicherten Magermilchpulvers muß auf den Säcken deutlich angegeben sein.
Die Herstellung von mit Vitaminen angereichertem Magermilchpulver muß höchstens ein Monat vor dem Zeitpunkt der Ausstellung der in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 genannten Bescheinigung über das Kontrollergebnis erfolgen.

(8) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger dem Vertreter des Empfängers ein in Englisch abgefaßtes Ursprungszeugnis, ein Veterinärzeugnis und eine von den philippinischen Konsularbehörden beglaubigte Handelsrechnung.